Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(5.10.1971) Nr. 197 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 197

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 5. Oktober 1971

Berufung von Hochschullehrern für die Universität Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 9. September 1971 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Senat wird ersucht der Bürgerschaft zu berichten, in wieviel Fällen ein Ruf an die Hochschullehrer durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen aufgrund von Mehrfachvorschlägen des Gründungssenats für die Universität Bremen erfolgte bzw. wie oft und aus welchen Gründen dies nur im Rahmen von Einzelvorschlägen der universitären Gremien geschah."

Hierzu erstattet der Senat den nachfolgenden Bericht:

1. Der Senat hatte am 18. August 1970 einstimmig, d. h. mit den Stimmen seiner der FDP angehörenden Mitglieder beschlossen, bei der Berufung von Hochschullehrern in der Anfangsphase von der Universität innerhalb des zu erwartenden Vorschlagspakets nur Einzelvorschläge für jede zu besetzende Stelle vorlegen zu lassen. Maßgebend für diese Entscheidung war, daß nicht über eine einzelne Stelle, sondern über die Erstausstattung der Universität zu entscheiden sein würde. Der Senat beabsichtigte im Rahmen des Vorschlagspakets festzustellen, ob die Vorschläge in einem ausgewogenen Verhältnis unterschiedlicher Lehrmeinungen stehen und ob die Methodenvielfalt und die Pluralität der wissenschaftlichen Meinungen sichergestellt sind. Der Senat hat sich dabei eine Überprüfung seiner hinsichtlich der Einzelvorschläge getroffenen Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat die Universität Anfang 1971 das erste Berufungsverfahren für die Bereiche Lehrerbildung und Mathematik eingeleitet. Als die Bremische Bürgerschaft (Landtag) am 17. März 1971 beschloß, der Senat möge sich bei der Berufung von Hochschullehrern für jede zu besetzende Stelle von der Universität eine Vorschlagsliste vorlegen lassen, die in der Regel drei Namen enthalte, war das erste Berufungsverfahren bereits so weit gediehen, daß die Berufungskommission ihre Arbeit im wesentlichen abgeschlossen und ihre Berufungsvorschläge an die Planungskommission Lehrerbildung des Gründungssenats weitgehend formuliert hatten. Die Berufungskommissionen gingen entsprechend dem Senatsbeschluß vom 18. August 1970 davon aus, daß lediglich Einervorschläge vorzulegen waren. Die Vorlage von Mehrfachlisten im Sinne der Bitte der Bremischen Bürgerschaft vom 17. März 1971 hätte bedeutet, daß die Berufungskommissionen ihre Auswahl- und Vorschlagsarbeit erneut hätte aufnehmen müssen. Dadurch wäre eine im Hinblick auf die Universitätseröffnung im Herbst dieses Jahres unvertretbare Verzögerung des Berufungsverfahrens entstanden, weil es darauf ankam, die Verhandlungen mit den Hochschullehrern, die ihre Stellung in aller Regel nicht während eines laufenden Semesters, sondern nur in der vorlesungsfreien Zeit wechseln können, noch vor dem Beginn des Sommersemesters abzuschließen, so daß sie in der Lage sein würden, rechtzeitig zur Vorbereitung ihrer Arbeit im Wintersemester nach Bremen zu kommen. Demgemäß hat der Präsident des Senats am 24. März 1971 dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft mitgeteilt, daß der Bitte der Bremischen Bürgerschaft für das laufende Berufungsverfahren nicht mehr entsprochen werden könne. Gleichwohl hat die Universität — soweit es ihr noch möglich war — bereits in jenem ersten Berufungsverfahren Mehrfachvorschläge unterbreitet, und zwar:

Im Bereich von H 3-/H 4-Stellen

12 Rufe aufgrund von Mehrfachvorschlägen

19 Rufe aufgrund von Einfachvorschlägen

im Bereich von H 1-/H 2-Stellen

6 Rufe aufgrund von Mehrfachvorschlägen

3 Rufe aufgrund von Einfachvorschlägen.

Der Senat weist hierzu darauf hin, daß auch bei anderen Universitätsneugründungen die Berufung aufgrund von Einzelvorschlägen üblich gewesen ist (z. B. Trier, Kaiserslautern und Bielefeld).

2. Nach Abschluß der ersten Berufungsrunde hat der Senat sodann mit Schreiben vom 27. Mai 1971 die

Universität gebeten, für jede Hochschullehrerstelle Mehrfachvorschläge vorzulegen. Die Universität hat mit Schreiben vom 21. Juni 1971 nach einem entsprechenden Beschluß des Gründungssenats zugesagt, bis auf weiteres dem Senat Mehrfachvorschläge vorzulegen, sofern dies von der Qualifikation der Bewerber her vertretbar sei. Demgemäß hat die Universität in der zweiten Berufungsrunde der Bitte des Senats weitgehend entsprochen, wie sich aus folgender Übersicht ergibt:

Bereich	Einervorschläge H 1/2	Einervorschläge H 3/4	Mehrfachvorschläge H 1/2	Mehrfachvorschläge H 3/4
Mathematik	—	—	—	2
Physik	3	4	—	5
Rechtswissenschaften	—	2	—	7
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	2	1	—	6
Arbeitsrecht	—	1	—	—
	5	8	—	20

Für die Einervorschläge hat die Universität auf Anforderung besondere Begründungen vorgelegt, die der Senat in jedem Einzelfall bei der Berufungsentscheidung berücksichtigt und, soweit er den Berufungsvorschlägen entsprochen hat, gebilligt hat. Im einzelnen wurden die Einervorschläge wie folgt begründet:

a) im Bereich Physik:

Bei den Einfachvorschlägen (Liste 4—7) (Dr. Diehl, Dr. Schmidt, Dr. von Aufschnaiter und Dr. Haefner) handelt es sich um Spezialgebiete, die wegen der geplanten Forschungsrichtungen bereits während der Aufbauphase vertreten sein müssen; die betreffenden Gebiete sind an den physikalischen Instituten in der Bundesrepublik allgemein noch sehr wenig ausgebaut, so daß erwartungsgemäß nur eine geringe Zahl von Bewerbungen vorlag. Im einzelnen handelt es sich um die Gebiete Biophysik/Biochemie sowie Chemische Physik, die im Hinblick auf die umweltbezogenen Forschungsvorhaben von erheblichem Stellenwert sind (Diehl, Schmidt). Diese Gebiete werden zur Zeit überall zu den zukunftsträchtigsten Arbeitsrichtungen der Physik gerechnet, so daß die Bewerberlage bei allen entsprechenden Ausschreibungen sehr schlecht ist. Da die Berufungskommission davon ausgegangen ist, daß bei Mehrfachvorschlägen alle benannten Kandidaten als fachlich ausreichend qualifiziert (nicht notwendig gleichwertig) für eine Stellenbesetzung ernsthaft in Frage kommen müßten, sah sie sich außerstande, einen dritten Bewerber aus dem Gebiet Biophysik/Biochemie, Chemische Physik in ihrem Vorschlag aufzunehmen. Weitere Bewerbungen lagen nicht vor.

Für die sechste Liste lag außer der Bewerbung von Dr. von Aufschnaiter nur eine weitere Bewerbung vor, die für einen äquivalenten Vorschlag wegen der Formalqualifikation nicht in Frage kam. Bei der breiten Anerkennung, die die Arbeiten Dr. von Aufschnaiters in Fachkreisen genießen, schien es aussichtslos, eine sinnvolle Mehrfachliste aufstellen zu wollen.

Was die siebte Liste betrifft, so gibt es vermutlich außer Dr. Haefner in der Bundesrepublik keinen Hochschullehrer, der in dem Umfang über objektivierte Unterrichtsformen im Hochschulunterricht gearbeitet hat, wie es zum Aufbau eines naturwissenschaftlichen Projektstudiums notwendig sein wird (computerunterstützter Unterricht im Medienverbund). Es ist in Fachkreisen allgemein bekannt, daß gleichwertige Arbeitsergebnisse nur aus den USA und der Sowjetunion vorliegen.

b) Im Bereich der Rechtswissenschaften:

Die Berufungskommission Sozialwissenschaften I — Rechtswissenschaften — war in zwei Fällen zu Einzelvorschlägen genötigt, weil sie sonst nur bei Veränderung der Arbeitsschwerpunkte in der Lage gewesen wäre, Mehrfachvorschläge zu unterbreiten. Im Fall Dr. Stuby (Liste 2) standen keine gleichqualifizierten Bewerber für den von Herrn Stuby vertretenen Arbeitsschwerpunkt zur Verfügung. Eine Mehrfachbesetzung bei gleichem Arbeitsschwerpunkt hätte die Inkaufnahme deutlicher Qualitätsunterschiede notwendig gemacht. Im Fall Dr. Thoss (Liste 9) stand ebenfalls kein weiterer Bewerber zur Verfügung, der den Arbeitsschwerpunkt von Herrn Thoss unter dem besonderen Aspekt der Juristenausbildungsreform hätte vertreten können. Auch hier wäre nur die Wahl geblieben zwischen einer Änderung des Arbeitsschwerpunktes oder der Inkaufnahme wissenschaftlich und didaktisch nicht qualifizierter Bewerber.

c) Im Bereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften:

Für die Entscheidung der Berufungskommission, Frau Jaroslawska für die Fachthematik Politische Ökonomie des Sozialismus „uni loco" vorzuschlagen, waren sowohl die Qualifikation der Bewerberin als auch die konkrete Bewerberlage — beides im Hinblick auf die Fachthematik — maßgeblich. Die wissenschaftliche Qualifikation sowie die praktischen Erfahrungen von Frau Jaroslawska aufgrund ihrer langjährigen wissenschaftlichen Tätigkeit in Polen schienen der Berufungskommission als besonders prädestiniert, um nebst klassischen Gebieten traditioneller Ökonomie (im vorliegenden Berufungsvorschlag etwa durch Frau Biesecker, Herrn Wohlmut und Herrn Hickel abgedeckt), einen interessanten wie hochaktuellen Teilaspekt der ökonomischen Forschung zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht verspricht sich die Berufungskommission insbesondere eine fruchtbare Zusammenarbeit von Frau Jaroslawska mit Herrn Wohlmut (Fachthematik: „Vergl. ökonomischer Systeme"). Aus dieser Sicht und unter Berücksichtigung der Bewerberlage schien der Kommission nur ein Einzelvorschlag — eben in der Person von Frau Jaroslawska — sinnvoll.

d) Im Bereich Arbeitsrecht:

Dieser Berufungsvorschlag stammte bereits aus dem ersten Berufungsverfahren der Planungskommission Lehrerbildung, der Gründungssenat hatte jedoch die Entscheidung über ihn bis zur Verabschiedung der Berufungsvorschläge für die Juristen in der zweiten Berufungsrunde zurückgestellt. Deshalb gelten hier die Ausführungen zu Ziffer 1).

Soweit Einervorschläge für die Besetzung von H 1-/H 2-Stellen gemacht worden waren, hat der Senat davon abgesehen, besondere Begründungen zu verlangen, weil Mehrfachvorschläge nach den entsprechenden Vereinbarungen der Kultusminister der Länder lediglich für die Besetzung von Lehrstühlen, d. h. Lebenszeitstellen nach H 3/H 4, nicht aber für Zeitstellen nach H 1/H 2 gefordert werden.

3. Über die Berufungsvorschläge der Universität in der dritten Berufungsrunde hatte der Senat zu dem für diesen Bericht maßgebenden Stichtag (8. September 1971) noch nicht entschieden.

Carl Schünemann Bremen